

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2300

vom 11. Juli 1967

mw

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Sissach hat am 20. Juni 1966 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Margrethenstrasse (Parz. 632/1270 - Parz. 723/1557), Himmelrainweg und Burgenrainweg (Margrethenstrasse - Reuslistrasse)" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 12. Juli bis 11. August 1966 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 1 vom 7. Juli 1966, in der Volkstimme Baselland vom 8. und 29. Juli sowie 5. August 1966 und durch eingeschriebene Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 11. Juli 1966 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED], Hauptstrasse [REDACTED], Sissach, Parzelle Nr. [REDACTED], mit Schreiben vom 8. August 1966;
2. [REDACTED], Reuslistrasse [REDACTED], Sissach, Parzelle Nr. [REDACTED], mit Schreiben vom 22. Juli 1966;
3. [REDACTED], Sissach, Parzelle Nr. [REDACTED], mit Schreiben vom 8. August 1966;
4. [REDACTED], Margrethenstrasse [REDACTED], Sissach, Parzelle Nr. [REDACTED], mit Schreiben vom 10. August 1966;
5. [REDACTED], alte Zünzgerstrasse [REDACTED], Sissach, als Miterbbberechtigter an der Erbgemeinschaft [REDACTED] Sissach, Parzelle Nr. [REDACTED], mit Schreiben vom 21. Juli 1966;
6. [REDACTED], Reuslistrasse [REDACTED], Sissach, Parzelle Nr. [REDACTED], mit Schreiben vom 28. Juli 1966.

Der Gemeinderat von Sissach hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. In diesem Rahmen sind die vier erstgenannten Einsprachen schriftlich zurückgezogen worden, während in den beiden andern Fällen keine Einigung möglich war.

C. Mit Schreiben vom 7. April 1967 unterbreitet der Gemeinderat von Sissach den Plan zur Genehmigung und die beiden unerledigten Einsprachen zur Entscheidung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsärztlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland u.a.). Bei den Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die nicht privatrechtlicher Natur sind.

II. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Vorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungs-Beschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprache mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses und der dagegen erhobenen Einsprachen folgendes ergeben:

1. In formeller Hinsicht ist festgestellt worden, dass der Gemeinderat von Sissach im Rahmen des Verständigungsver-

fahrens bei der Margrethenstrasse und beim Himmelrainweg im Bereich der Parzellen Nr. 632 und 1270 unter schriftlicher Zustimmung sämtlicher betroffener Grundeigentümer gewisse Verschiebungen an den Bau- und Strassenlinien vorgenommen hat. Durch diese Massnahme erfuhr aber die dem Plan zugrunde gelegte Konzeption keine Aenderung. Das öffentliche Interesse ist somit nicht verletzt worden. Deshalb kann dieses Vorgehen ausnahmsweise toleriert werden. Die übrigen formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung sind ebenfalls erfüllt.

2. Materiell handelt es sich im vorliegenden Fall einerseits um die Planung der Verbreiterung und Korrektur einer bereits bestehenden, aber sanierungsbedürftigen Verkehrsfläche (Margrethenstrasse) und andererseits um die Anlage neuer Strassen (Himmelrainweg, Burgenrainweg). Beim vom Plan erfassten Teilstück des Burgenrainweges ist bereits das für dessen Erstellung notwendige Land weitgehend ausgeschieden. Wann allerdings der Ausbau der einzelnen Strassenzüge erfolgt, ist noch nicht bekannt. Den beschlossenen Bau- und Strassenlinien kommt nun die wichtige Aufgabe zu, bis zu diesem Zeitpunkt das erforderliche Areal in genauer Form sicherzustellen.

Die in § 12 des Gemeindebaureglementes für Nebenstrassen 1. und 2. Klasse sowie Fusswege enthaltenen Abstandsvorschriften sind eingehalten. Ebenso genügt die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung der hierfür massgebenden Begleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946). Die Linienführung der einzelnen Strassenzüge kann ebenfalls als zweckmässig bezeichnet werden und in bezug auf Lage und Dimension ist praktisch auch mit dem an den Gemeindeversammlungen vom 24. und 26. August 1966 verabschiedeten Debaupungsplan Übereinstimmung festgestellt worden.

3. Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprachen ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Ent-

schädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn dieser endgültige Bau- und Strassenlinienplan bildet die Grundlage für die Sanierung (einer) bestehenden Verkehrsfläche und die zweckmässige Ergänzung des kommunalen Strassennetzes. Solange nun Eingriffe ins Privateigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden - was im vorliegenden Fall zutrifft - so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

4. Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen) und allen anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel anlässlich des Auflageverfahrens vorzubringen, welches nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung durchgeführt wird. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung und § 75 des kantonalen Baugesetzes jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

5. Im einzelnen ist zu den unerledigten Einsprachen folgendes zu bemerken:

a. [REDACTED] Sissach, ist der Ansicht, der beschlossene Plan habe vor allem für die Parzelle [REDACTED] einen derart harten Eingriff zur Folge, dass dieser wegen der damit verbundenen Wertverminderung unzumutbar sei. Schon bei der Erstellung des Gebäudes in den Jahren 1929/1930 habe man von einer sogenannten Durchgangsstrasse gesprochen, und sein verstorbener Vater habe in diesem Zusammenhang bereits an die Gemeinde Land abtreten bezw. die Einfriedigung um 60 cm zurück-

nehmen müssen. In jenem Zeitpunkt wäre aber dieser Strasse eine weit grössere Bedeutung zugekommen als heute. Deshalb sei das damals für diesen Zweck ausgeschiedene Areal auch heute noch ausreichend.

Vorerst ist festzuhalten, dass der Regierungsrat bereits mit seinem Beschluss Nr. 495 vom 12. Februar 1963 für das zwischen der Reuslistrasse und der Unterführung der SBB gelegene Teilstück des Burgenrainweges einen endgültigen Bau- und Strassenlinienplan genehmigt hat. In diesem beträgt der Strassenlinienabstand 8.00 m und setzt sich zusammen aus einer Fahrbahn von 6.00 m Breite und einem Trottoir von 2.00 m Breite. Es war somit nicht nur logisch, sondern auch angebracht, für die Fortsetzung mindestens das gleiche Profil zu wählen. Berücksichtigt man aber auch die für kommunale Strassen massgebenden Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner, so kommt man zweifellos zum Schluss, dass der Strassenlinienabstand dieser Verkehrsfläche als bescheiden und keinesfalls als überdimensioniert anzusehen ist. Auch die vertretene Ansicht, die Parzelle Nr. [REDACTED] werde unzumutbar betroffen, kann nicht geteilt werden. So wird auch hier der in ähnlichen Fällen übliche Rahmen keinesfalls gesprengt, und es liegt somit auch kein Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor. Auf die übrigen Punkte der Einsprache kann aber in diesem Verfahren, wie bereits in Ziffer 4 der Erwägungen ausgeführt worden ist, nicht eingetreten werden.

b. [REDACTED] Sissach, führt aus, die Parzelle Nr. [REDACTED] werde durch die geplante Strasse ausserst schwer berührt. Daher entstehe eine Wertverminderung. Bei der Strassenherstellung selbst würde zudem ihre Anlage (Bäume, Sträucher usw.) derart geschädigt, dass Ersatz schwer fallen dürfte. Schon in den 30er-Jahren hätte nämlich eine sogenannte Durchgangsstrasse erstellt werden sollen. Warum dies seither nicht geschehen sei, entziehe sich ihrer Kenntnis. Gegenüber damals habe aber dieser Strassenzug an Bedeutung verloren. Deshalb glaube sie, diese Strasse könne erstellt werden, ohne dass privates Areal in Anspruch genommen werden müsse.

Hinsichtlich der Strassenbreite und des damit verbundenen Eingriffs in die Parzelle Nr. [REDACTED] wird auf die entsprechenden Ausführungen der unter lit. a behandelten Einsprache verwiesen, denn diese haben auch hier vollumfängliche Gültigkeit. Wieso hingegen die Strasse bis heute nicht erstellt worden ist, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrates. Für die Beurteilung der Einsprache ist dies aber auch nicht von Bedeutung. Es sei deshalb dazu lediglich erwähnt, dass die Erstellung kommunaler Strassen einzig und allein in den Kompetenzbereich der Gemeinden gehört. Sie bestimmen somit auch die entsprechenden Zeitpunkte. Auf die übrigen Einsprachegründe kann aber in diesem Verfahren, wie bereits in Ziffer 4 der Erwägungen dargelegt worden ist, nicht eingetreten werden.

6. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die beiden Einsprachen, soweit in diesem Verfahren darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen und dem Plan die Genehmigung zu erteilen.

- ://: 1. Die Einsprachen von [REDACTED] und [REDACTED], beide in Sissach, werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Sissach am 20. Juni 1966 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Hargrethenstrasse (Parz. 632/1270 - Parz. 723/1557), Himmelrainweg und Burgenrainweg (Hargrethenstrasse - Reuslistrasse)" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 62/eBS/7/0 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen

Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Sissach hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Sissach rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an

an

- an den Gemeinderat von Sissach (2),
- an das Ing.-Büro H. Blattner, Bischofsteinweg 15, Sissach.
- an das Grundbuchamt Sissach,
- an das Vermessungsamt,
- an die Landeskanzlei,
- an die Planungsstelle (3),
- an die Baudirektion (3).

Der 2. Landschreiber:

Krüger